

# **Satzung und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND München**

## **Satzung der GRÜNEN JUGEND München ..... 3**

§1 Name und Sitz .....	3
§2 Mitgliedschaft .....	3
§3 Innere Organisation .....	3
§4 Mitgliederversammlung .....	4
§5 Vorstand .....	5
§5a Ortsgruppen .....	5
§6 Teams .....	6
§7 Arbeitskreise .....	6
§8 Aktiventreffen .....	7
§9 Mindestquotierung .....	7
§10 Wahlen .....	7
§11 Finanzen .....	8
§12 Vielfalts- und Awarenessstatut .....	8
§13 Beschluss und Änderung von Satzung und Statute .....	9
§14 Auflösung .....	9
§15 Schlussbestimmung .....	9

## **Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND München ..... 10**

§1 Tagungsleitung .....	10
§2 Geschäftsordnungsanträge .....	10
§3 Tagesordnung .....	11
§4 Beschlussfähigkeit .....	11
§5 Abstimmungen .....	11
§6 Anträge .....	11
§7 Rückholanträge .....	12

**Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München ..... 13**

§1 Fristen .....	13
§2 Fahrtkostenerstattung .....	13
§3 Erstattung der Verpflegung.....	13
§4 Finanzbeschlüsse .....	13
§ 5 Aufwandsentschädigung.....	13
§ 6 Sonstige Kosten .....	14
§ 7 Kinderbetreuungskosten.....	14

## **Satzung der GRÜNEN JUGEND München**

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.06.2025)

### **Präambel**

Die Grüne Jugend München ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend München.
- (2) Die Grüne Jugend München ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in München und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend München ist München.

### **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Mitglieder der Grünen Jugend München dürfen nicht älter als 29 Jahre alt sein, müssen ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in der Stadt München oder dem Landkreis München haben und die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen unterstützen. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus München oder einem der vorgenannten Landkreise sind Mitglieder der Grünen Jugend München und umgekehrt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend angerufen werden.
- (3) Für alle Ämter der Grünen Jugend München können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend München besetzten Ämter verloren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend.
- (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

### **§3 Innere Organisation**

- (1) Ziel der inneren Organisation der Grünen Jugend München ist es, basisdemokratische Elemente, die für uns schlechthin unverzichtbar sind, mit einer befriedigenden Effektivität des politischen Handelns der Grünen Jugend München zu verbinden.
- (2) Die Grüne Jugend München hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ortsgruppen
- Teams
- Arbeitskreise
- Aktiventreffen

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

## **§4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend München. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss per E-Mail oder Brief erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern einberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, die den Vorstand wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend München
- beschließt über eingebrachte Anträge
- beschließt den Haushalt
- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt seine Berichte entgegen
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Teams
- beschließt über Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- wählt die Rechnungsprüfer\*innen
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen, Statute
- beschließt das Arbeitsprogramm
- wählt Delegationsvorschläge hinsichtlich Bündnis 90/Die Grünen sowie Delegationen der Grünen Jugend, bei Bedarf kann der Vorstand einen Ersatz wählen
- vergibt Voten an Kandidat\*innen für Mandate und Ämter.

(6) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend München, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §3 dieser Satzung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Voten an Kandidat\*innen für Ämter und Mandate vergeben und ihnen damit das Vertrauen aussprechen, in ihrem Amt oder Mandat für die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND München zu wirken. Ein Votum berechtigt die kandidierende Person, damit zu werben. Voten können nur an Kandidat\*innen vergeben werden, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voten können weiterhin nur vergeben werden, wenn mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen wurde. Werden zwei oder mehr Voten vergeben, sind mindestens die Hälfte an FLINTA\* zu vergeben. Die weiteren Modalitäten der Vergabe regelt ein dafür zu beschließender Verfahrensvorschlag

(8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, einer\*einem Schatzmeister\*in, einer politischen Geschäftsführung sowie vier Beisitzer\*innen.

(2) Dem Vorstand müssen mindestens vier FLINTA\*, davon mindestens eine als Sprecher\*in angehören. Die Posten der Sprecher\*innen, des oder der Schatzmeister\*in und der politischen Geschäftsführung, müssen mit mindestens zwei FLINTA\* besetzt werden.

(3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. In Folge sind zwei Wiederwahlen in dasselbe Amt möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Verkürzte Amtszeiten in Folge von Nachwahlen werden dafür nicht berücksichtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(5) Der Vorstand organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend München; ferner vertritt er die Grüne Jugend München nach außen, insbesondere BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anderen politischen Jugendorganisationen und der Presse gegenüber.

(6) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

(7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der\*dem Schatzmeister\*in. Sprecher\*innen vertreten sich gegenseitig. Schatzmeister\*in und politische Geschäftsführung sind ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen.

## **§5a Ortsgruppen**

(1) Die Grüne Jugend München hat vier Ortsgruppen (OG), welche sich OG München-Süd, OG München-Nord, OG München-West und OG München-Ost nennen. Eingeteilt werden die Gebiete nach Vorbild der Bundestagswahlkreise in 2021, sowie den gelisteten Gemeinden des Landkreis Münchens:

- OG Nord (Stadtbezirke 3, 4, 10-12, 24, sowie Ober- und Unterschleißheim, Garching, Ismaning, Unterföhring)
- OG Süd (Stadtbezirke 6, 7, 17-20, sowie Straßlach-Dingharting, Grünwald, Pullach i.Isartal, Baierbrunn, Schäftlarn, Neuried, Planegg, Gräfelfing)
- OG West (Stadtbezirke 2, 8, 9, 21-23, 25)
- OG Ost (Stadtbezirke 1, 5, 13-16, sowie Aschheim, Kirchheim, Feldkirchen, Haar, Putzbrunn, Grasbrunn, Hohenbrunn, Höhenkirchen- Siegertsbrunn, Aying, Brunnthal, Sauerlach, Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching, Ottobrunn, Neubiberg)

(2) Aufgaben und Funktionen der Ortsgruppen sind die Einbindung und Vernetzung ihrer Mitglieder, sowie das Aufgreifen und das aktive Bearbeiten kommunalpolitischer Belange ihres Wirkungskreises.

(3) Koordiniert werden die Ortsgruppen von jeweils zwei OG Vertreter\*innen. Mindestens eine Person davon muss eine FLINTA\* sein. Die Vertreter\*innen der Ortsgruppen werden von ihren jeweiligen Mitgliedern für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet auf der jährlichen Mitgliederversammlung der OGs statt. Die OG Vertreter\*innen arbeiten eng mit dem GJM Vorstand zusammen. Die OG Vertreter\*innen sind dem GJM Vorstand regelmäßig Rechenschaft schuldig und im Zweifel weisungsgebunden. Weitere Regelungen sind dem § 5 (3), (4) und (6) der Satzung entsprechend zu entnehmen.

(4) Es können nur Mitglieder der Grünen Jugend München Mitglied sein. Die Aufteilung in die jeweiligen Ortsgruppen (Nord, Süd, Ost und West) erfolgt nach der im Mitgliederverzeichnis hinterlegten Anschrift nach den in § 5 gelisteten Stadtteilen und Gemeinden. Will ein Mitglied einer anderen, ihr nicht zugeteilten Ortsgruppe beitreten, so hat sie die OG-Vertreter\*innen ihre besondere Verbundenheit zur Ortsgruppe glaubhaft darzulegen. Die OG Vertreter\*innen können dann über die Mitgliedschaft entscheiden.

(5) Die jeweiligen Ortsgruppen sollen sich mindestens alle vier Wochen, haben sich aber spätestens alle sechs Wochen zu treffen. Jedes dritte Treffen der Ortsgruppen ist ausschließlich FLINTA\*-Personen einzuräumen, für welche sich jeweils zwei Ortsgruppen zusammenschließen können. Der OG steht es offen, in zeitnahe Anschluss ein Treffen für alle zu organisieren. Außerdem sollen sich die OG Nord, Ost und Süd möglichst zwei Mal pro Jahr in einer Gemeinde des Landkreis München treffen.

(6) Der Kreisverband Grünen Jugend München finanziert die Ortsgruppen. Die Mitgliederversammlung beschließt den finanziellen Rahmen im Haushalt.

(7) Die Ortsgruppen können vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung 2025 ausgesetzt werden.

## **§6 Teams**

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten während eines festgelegten Zeitraums können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Teams eingesetzt werden.

(2) Setzt der Vorstand Teams ein, so geschieht dies über eine offene Ausschreibung, auf die sich alle Mitglieder der Grünen Jugend München bewerben können. Die Auswahlkriterien müssen dabei transparent gemacht werden und sollten neben den Aufgaben entsprechender Qualifikation und Motivation ein gemischtes Team hinsichtlich der Altersstruktur und Erfahrungsstände in der Grünen Jugend München zum Ziel haben. Außerdem wollen wir Menschen mit Diskriminierungserfahrungen besonders berücksichtigen.

(3) Jedem Team gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.

(4) Teams sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## **§7 Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.

(2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird und mindestens drei Personen, zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Arbeitskreise sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer absoluten Mehrheit. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird.

(4) Die Arbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei Koordinator\*innen, davon mindestens eine FLINTA\*, wählen, die für die Organisation von Treffen und die Umsetzung des Veranstaltungs- und Arbeitskonzepts verantwortlich sind. Außerdem sind sie Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Die Koordinator\*innen müssen Mitglieder der Grünen Jugend München sein und halbjährlich neu gewählt werden.

(5) Arbeitskreise treffen sich mindestens alle drei Monate. Die Termine sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen werden.

### **§8 Aktiventreffen**

(1) Aktiventreffen sind ein zentraler Debattenort der GRÜNEN JUGEND München für aktuelle tagespolitische Themen und längerfristige strategische Fragen. Sie bieten weiterhin Raum für Bildungsveranstaltungen, Aktionsplanungen, Antragswerkstätten sowie weitere Veranstaltungsformate.

(2) Aktiventreffen werden in der Regel vom Vorstand organisiert. Der Vorstand kann die Organisation eines Aktiventreffens an andere Organe nach § 4 (2) oder einzelne Mitglieder delegieren, sodass diese eigene Anliegen und Ideen vorstellen und einbringen können. Es sollen regelmäßig Aktiventreffen stattfinden.

(3) Aktiventreffen stehen allen Mitgliedern und Interessierten offen

### **§9 Mindestquotierung**

(1) Alle Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der Grünen Jugend München sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA\* zu besetzen.

(2) Sollte keine FLINTA\* auf einem einer FLINTA\* zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, einen solchen Platz zu öffnen.

(3) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA\* auf einem einer FLINTA\* zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einer FLINTA\*-Versammlung aufgehoben werden. Die FLINTA\*-Versammlung entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

### **§10 Wahlen**

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie\*er kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen. Enthaltungen sind abgegebene, gültige Stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber\*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber\*innen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Stimmgleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit eines dritten Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so viele Kandidat\*innen teilnehmen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

(4) Eine Versammlung kann vor dem Beginn des ersten Wahlgangs ein alternatives Wahlverfahren mit abweichenden Regelungen von § 10 Absatz (2) und (3) mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw. Bundesverbandes widerspricht.

## **§11 Finanzen**

(1) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

(2) Näheres regelt eine Finanzordnung.

## **§12 Vielfalts- und Awarenessstatut**

(1) Die Grüne Jugend München ist ein Verband, der für Vielfalt einsteht. Das Team für Vielfalt hat dabei die Aufgabe den Abbau von der Vielfalt im Weg stehenden Hürden zum Einstieg in die Grüne Jugend München voranzubringen und Hilfestellungen zu Diversitätsthemen innerhalb des Verbands zu leisten.

(2) Die Grüne Jugend München ist ein Verband, in dem Menschen in ihren Individualitäten und Identitäten gesehen werden sollen. Awareness (aus dem Englischen = Bewusstsein, Aufmerksamkeit) ist eine Möglichkeit, Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben oder aufgrund ihrer psychischen oder körperlichen Verfassung nicht vollumfänglich an einer Veranstaltung teilnehmen können, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Awareness kann dabei nur eine „Übergangslösung“ sein. Die Arbeit geht mit den akuten Auswirkungen von diskriminierenden Verhältnissen um, kann diese aber nicht abbauen. Wir betrachten Awareness als Möglichkeit, unseren Verband leichter zugänglich machen.

(3) Das Vielfaltsstatut und das Awarenessstatut sind daher fester Bestandteil der Satzung.

### **§13 Beschluss und Änderung von Satzung und Statute**

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Die Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Finanzordnung nach § 11 (2) ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Geschäftsordnung nach § 4 (8) wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach Beschlussfassung oder Änderung zum Ende der Versammlung in Kraft.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung der Grünen Jugend München kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

### **§15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

## **Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND München**

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.06.2025)

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND München. Sie ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen.

### **§1 Tagungsleitung**

(1) Der Vorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.

(3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA\* auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet.

(4) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.

(5) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

### **§2 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf eine FLINTA\*-versammlung
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf erstmalige Debattenerweiterung
- Antrag auf politische Aussprache
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist

(2a) Die Annahme eines Geschäftsordnungsantrags auf Vertagung, Verweisung oder Nichtbefassung eines Antrags erfordert die Zustimmung von Zwei-Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2b) Ein Geschäftsordnungsantrag hinsichtlich einer sofortigen Beendigung der Debatte oder Abstimmung kann bei einer Antragsdiskussion frühestens nach der Einbringungsrede und Möglichkeit zur Gegenrede gestellt werden.

(2c) Ein Geschäftsordnungsantrag zur erstmaligen Erweiterung der Debatte ermöglicht jeweils zwei weitere quotierte Für- und Gegenreden unter Beachtung der geltenden Redezeitbegrenzungen. Ein entsprechender Antrag gilt als angenommen, wenn ihm entweder eine einfache Mehrheit oder mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.

(2d) Ein Geschäftsordnungsantrag auf politische Aussprache benötigt einen klaren Bezug zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag und muss vor dessen Aufrufung gestellt werden. Die politische Aussprache findet dann vor dem jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag statt. Sie besteht aus vier quotierten und gelosten Redebeiträgen. Für jeden Tagesordnungspunkt oder Antrag ist nur eine politische Aussprache zulässig.

(2e) Die Modalitäten der FLINTA\*-Versammlung sind im Vielfaltsstatut geregelt

(3) Der\*die Antragsteller\*in begründet seinen\*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### **§3 Tagesordnung**

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf mindestens jeder vierten Mitgliederversammlung sowie im Falle eines vor der Ladungsfrist schriftlich eingereichten Wunsches mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungsanträge“ in seine Tagesordnung aufzunehmen und dementsprechend ordnungsgemäß einzuladen, um eine Behandlung von Satzungsänderungsanträgen zu ermöglichen.

### **§4 Beschlussfähigkeit**

Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragsteller\*in die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

### **§5 Abstimmungen**

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(3) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

### **§6 Anträge**

(1) Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.

(2) Inhaltliche Anträge müssen spätestens 9 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von fünf Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.

(3) Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(4) Änderungsanträge müssen spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(5) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

(6) Antragsteller\*innen können Übernahmen oder modifizierte Übernahmen vereinbaren. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(7) Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag aufrechterhalten

### **§7 Rückholanträge**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.

## **Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München**

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.2024)

### **§1 Fristen**

- (1) Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem\*der Schatzmeister\*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **§2 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem\*der Schatzmeister\*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.
- (2) Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der\*die Schatzmeister\*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der\*die Schatzmeister\*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem\*der Schatzmeister\*in per Beschluss mitzuteilen.

### **§3 Erstattung der Verpflegung**

Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

### **§4 Finanzbeschlüsse**

Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des\*der Schatzmeister\*in.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

- (1) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Die jährliche Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für jedes Vorstandsmitglied darf die des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen.

(3) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen wird, können Mitglieder des Vorstandes als Aufwandsersatz eine Erstattung von Verpflegungsaufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vorstand entstehen, erhalten, insofern die Haushaltslage dies zulässt. Die maximale Erstattungshöhe für jedes Vorstandsmitglied darf die Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage von Belegen.

(4) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand können insbesondere abgerechnet werden:

- Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand entstanden sind,
- Zeitungsabonnements,
- Material zur thematischen Recherche,
- Büromaterialien,
- Materialien zur thematischen Weiterbildung im Rahmen der Vorstandstätigkeit,
- Software, solange der Zugang allen Mitgliedern des Vorstands gewährt wird.

(5) Die jährliche Gesamthöhe der hier in § 5 genannten Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzzahlungen für alle Vorstandsmitglieder darf maximal 13 Prozent der Einnahmen des Vorjahreshaushalts betragen.

(6) Die Geltendmachung der Aufwandsentschädigung oder der Aufwandsersatzzahlungen muss spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt erfolgen.

## **§ 6 Sonstige Kosten**

Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einen Haushaltsbeschluss hervorgehen.

## **§ 7 Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.